

271

Formulierungshilfen für Forschungsdatenzentren zum Thema Nutzungsbedingungen

Lisa Pegelow, Claudia Neuendorf,
Andreas Daniel und Daniel Buck

Juni 2020

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Working Paper Series des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)

Die *RatSWD Working Papers* Reihe startete Ende 2007. Seit 2009 werden in dieser Publikationsreihe nur noch konzeptionelle und historische Arbeiten, die sich mit der Gestaltung der statistischen Infrastruktur und der Forschungsinfrastruktur in den Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften beschäftigen, publiziert. Dies sind insbesondere Papiere zur Gestaltung der Amtlichen Statistik, der Ressortforschung und der akademisch getragenen Forschungsinfrastruktur sowie Beiträge, die Arbeit des RatSWD selbst betreffend. Auch Papiere, die sich auf die oben genannten Bereiche außerhalb Deutschlands und auf supranationale Aspekte beziehen, sind besonders willkommen.

RatSWD Working Papers sind nicht-exklusiv, d. h. einer Veröffentlichung an anderen Orten steht nichts im Wege. Alle Arbeiten können und sollen auch in fachlich, institutionell und örtlich spezialisierten Reihen erscheinen. Die *RatSWD Working Papers* können nicht über den Buchhandel, sondern nur online über den RatSWD bezogen werden.

Um nicht deutsch sprechenden Nutzer/innen die Arbeit mit der Reihe zu erleichtern, sind auf den englischen Internetseiten der *RatSWD Working Papers* nur die englischsprachigen Papers zu finden, auf den deutschen Seiten werden alle Nummern der Reihe chronologisch geordnet aufgelistet.

Einige ursprünglich in der *RatSWD Working Papers* Reihe erschienenen empirischen Forschungsarbeiten sind ab 2009 in der RatSWD Research Notes Reihe zu finden.

Die Inhalte der *RatSWD Working Papers* stellen ausdrücklich die Meinung der jeweiligen Autor/innen dar und nicht die des RatSWD. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die Publikationen nicht beeinflusst.

Die RatSWD Working Paper Series wird herausgegeben von:

seit 2014 Regina T. Riphahn (Vorsitzende des RatSWD)

2009–2014 Gert G. Wagner

2007–2008 Heike Solga

Formulierungshilfen für Forschungsdatenzentren zum Thema Nutzungsbedingungen

Lisa Pegelow (IQB)
Claudia Neuendorf (IQB)
Andreas Daniel (DZHW)
Daniel Buck (DZHW)

Berlin, Juni 2020

doi: [10.17620/02671.53](https://doi.org/10.17620/02671.53)

Inhalt

Textbaustein Zweckbindung	5
Textbaustein Datenzugang	9
Textbaustein Nutzungsdauer	10
Textbaustein De-Anonymisierung	12
Textbaustein Datensicherheit	14
Textbaustein Datenlöschung	16
Textbaustein Vertragsverstoß	17
Textbaustein Forschungsergebnisse	19
Textbaustein Haftung und Gewährleistung	20
Textbaustein sonstige Regelungen / Schlussbestimmungen	22

Einleitung

Das vorliegende Dokument wurde im Rahmen des Netzwerks „Verbund Forschungsdaten Bildung“ entwickelt und bietet eine Zusammenstellung von Formulierungsbeispielen für Nutzungsbedingungen für Forschungsdatenzentren. In Nutzungsbedingungen werden die Rechte und Pflichten der Datennutzenden sowie des datenbereitstellenden Forschungsdatenzentrums definiert. Sie können in unterschiedlichen Dokumententypen festgelegt werden, beispielsweise in

- Datennutzungsverträgen, die von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden müssen und in der Regel das konkrete Nutzungsvorhaben bzw. Forschungsvorhaben definieren, für das die Daten bereitgestellt werden,
- in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), deren Anerkennung typischerweise durch Zustimmung auf der Website bestätigt werden muss bzw. in (Be-)Nutzungsordnungen, die allgemeine Grundsätze/Bedingungen festlegen und Datennutzende auf einen angegebenen Nutzungszweck verweisen, für den die Daten nur genutzt werden dürfen¹ oder
- durch Lizenzen, die in standardisierter Form Bedingungen der Nutzung und Weitergabe der Daten festlegen.

Unter Nutzungsbedingungen werden hier alle oben aufgeführten Formate gefasst. Ein Forschungsdatenzentrum kann in den Nutzungsbedingungen auch verschiedene Zugangsklassen differenzieren, für die unterschiedliche generalisierte Zweckbindungen definiert werden.

Diese Handreichung gibt einen inhaltlichen Input zu Nutzungsbedingungen. In welche Form diese Nutzungsbedingungen durch ein Forschungsdatenzentrum gegossen werden, ist oft sehr spezifisch für das jeweilige Forschungsdatenzentrum/die jeweilige Institution und daher variiert auch die Form der Ausgestaltung. Werden bspw. AGB und Verträge gleichzeitig eingesetzt, funktionieren sie nur aufeinander bezogen. In Bezug auf die Gestaltung von Verträgen kann es auch relevant sein,

- wer mit wem solche Verträge schließt (Forschungsdatenzentrum mit datennutzender/n Person/en; Forschungsdatenzentrum mit Institution der datennutzender/n Person/en; Forschungsdatenzentrum mit datengebender/n Person/en; Forschungsdatenzentrum mit Institution der datengebenden Person/en; datennutzende Person/en mit datengebende/n Person/en) und auch ob
- alle datennutzenden Personen namentlich in einem Vertrag aufzulisten sind oder nur die hauptnutzende/n Person/en

¹ Nutzungsordnungen und AGB können bzw. werden mitunter synonym verwendet.

Die folgenden Formulierungsbeispiele sind als modulares System konzipiert. Es stehen verschiedene Textbausteine zu unterschiedlichen Bereichen zur Verfügung, die je nach Bedarf zusammengestellt und im Rahmen von Nutzungsbedingungen thematisiert werden können. Ziel ist es, den Forschungsdatenzentren Formulierungshilfen und Ideen dafür zu bieten, 1) welche Vorgaben und Regelungen sie im Rahmen ihrer Datenbereitstellungsprozesse festlegen können und 2) wie eigene Nutzungsbedingungen zu entwickeln wären oder bestehende angepasst werden können.

Es gilt jedoch immer, dass die in den (neu erstellten) Verträgen und/oder AGB bzw. (Be-)Nutzungsordnungen enthaltenen Nutzungsbedingungen mit der eigenen Rechtsabteilung abzustimmen sind.

Zu den nachfolgenden Themen stehen Textbausteine zur Verfügung:

Vertragsgegenstand

- Zweckbindung
- Datenzugang
- Nutzungsdauer

Rechte und Pflichten

- Anonymisierung
- Datensicherheit
- Datenlöschung
- Vertragsverstoß

Schlussbestimmungen

- Forschungsergebnisse
- Haftung und Gewährleistung
- Sonstige Regelungen

Im Folgenden wird jeder Themenbereich genauer erläutert und Regelungsbedarfe abgeleitet sowie adäquate Formulierungsbeispiele vermittelt.

Textbaustein Zweckbindung

Hintergrund

Da Datensätze, die Forschungsdatenzentren typischerweise für wissenschaftliche Nutzungszwecke zur Verfügung stellen, auch personenbezogene Daten enthalten können, ist es unerlässlich, für Reanalysen und Sekundärnutzungen durch Dritte eine Zweckbindung vorzugeben. Denn: Personenbezogene Daten dürfen laut der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nur für „festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben“ und weiterverarbeitet werden (Art. 5 DSGVO). Da zu diesen legitimen Zwecken ebenfalls wissenschaftliche Forschungszwecke, Archivzwecke im öffentlichen Interesse und statistische Zwecke gemäß Artikel 89 der DSGVO zählen, ist eine Archivierung und Sekundärnutzung von personenbezogenen Daten im Kontext von Forschungsdatenzentren somit grundsätzlich mit der DSGVO vereinbar. Die Daten müssen auf „rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden“ (ebd.). Entsprechend müssen die Personen, von denen die Daten erhoben werden, über die Nutzungszwecke durch eine Einverständniserklärung² informiert werden. Die Weiterverarbeitung der Daten inklusive der Sekundärnutzung darf – wenn keine gesetzlichen Ausnahmeregelungen vorliegen – entsprechend nur im Rahmen dessen stattfinden, was in der Einverständniserklärung der Datenerhebung formuliert worden ist und muss mit den dort getätigten Aussagen übereinstimmen.³

Daten, die Datennutzenden zur Verfügung gestellt werden, dürfen von diesen nur zu den ihnen erlaubten Nutzungszwecken verarbeitet und genutzt werden. Diese Zweckbindung kann sich abhängig von der Einschätzung des Forschungsdatenzentrums auf Basis der Einverständniserklärung und der datenschutzrechtlichen Einordnung sowohl auf die personenbezogenen als auch anonymisierten Daten beziehen. Datennutzenden ist von Seiten

² dazu siehe https://www.forschungsdaten-bildung.de/get_files.php?action=get_file&file=fdbinfo_1.pdf und <https://www.forschungsdaten-bildung.de/einwilligung>

³ Darüber hinaus werden von den Daten erhebenden Forschungsprojekten häufig auch Nutzungszwecke der anonymisierten Daten kommuniziert. Obgleich der Datenschutz sich im engeren Sinn nur auf die personenbezogenen Daten bezieht, sind explizite Aussagen in Einverständniserklärungen zum Umgang mit den anonymisierten Daten – sofern sie getroffen werden – in der Folge ebenfalls zu beachten. Die Zweckbindung bezieht sich somit mindestens auf die personenbezogenen Daten und, sofern kommuniziert, ebenfalls auf anonymisierte Daten.

Insofern muss das Forschungsdatenzentrum im Rahmen der Datenaufnahme in das Forschungsdatenzentrum auf Basis der vorliegenden Einverständniserklärungen prüfen, für welche Zwecke die Daten durch Sekundärnutzende genutzt werden dürfen. Dies ist entsprechend im Rahmen der Bereitstellung der Daten zu beachten.

In Einverständniserklärungen wird in der Regel eine Zweckbindung an wissenschaftliche Nutzungen der personenbezogenen oder auch zusätzlich der anonymisierten Daten formuliert. Es ist grundsätzlich auch möglich, weitere nicht kommerzielle oder auch kommerzielle Nutzungszwecke zu definieren. Sofern die Personen den Nutzungszwecken zustimmen, sind diese legitim. In den Nutzungsbedingungen der Forschungsdatenzentren ist den ggf. unterschiedlichen Zweckbindungen der verschiedenen Datenbestände mit entsprechenden Formulierungen Rechnung zu tragen.

des Forschungsdatenzentrums entsprechend zu kommunizieren, an welche Nutzungszwecke diese – bezogen auf die konkret bereitgestellten Daten – gebunden sind.

Regelungsbedarf

Regelungen zur Definition und Einhaltung von Nutzungszwecken treffen

Vorschläge

Vertrag

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass Datennutzende im Laufe der Bereitstellung der Daten einen spezifischen Nutzungszweck bzw. ein Forschungsprojekt angegeben haben und auf diesen spezifischen Nutzungszweck in einem Datennutzungsvertrag festgelegt werden. Datennutzungsverträge können entweder zwischen den beteiligten Institutionen (Forschungsdatenzentrum bzw. datengebende Person/en und Institution der datennutzenden Person/en) oder zwischen Forschungsdatenzentrum bzw. datengebende Person/en und der datennutzenden Person/en individuell abgeschlossen werden. Entsprechend sind ggf. Details der Vertragsformulierungen anzupassen.

Bereitstellung von Daten ausschließlich als Scientific Use File für wissenschaftliche Zwecke

- (1) Die Daten dürfen ausschließlich im Rahmen des folgend angegebenen Forschungsvorhabens der datennutzenden Person verwendet werden: [hier Titel des Forschungsvorhabens einfügen]
- (2) Eine Nutzung für andere Zwecke, etwa Lehrzwecke und insbesondere gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Zwecke, ist auf Basis des vorliegenden Vertrags ausgeschlossen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Forschungsdatenzentrum. *[Ergänzung beim Abschluss des Vertrags mit der Institution der datennutzenden Person: Die Datennutzung erfolgt ausschließlich durch die bei der datenempfangenden Person tätigen Personen⁴, die mit der Bearbeitung des Forschungsvorhabens betraut sind.]* Die Datennutzenden verpflichten sich, die Daten nicht, auch nicht in modifizierter Form, an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Dritte sind andere als die Vertragsparteien.

⁴ Es kann auch verlangt werden, dass alle Personen, die mit den Daten arbeiten, konkret und namentlich genannt werden.

Bereitstellung von Daten sowohl als Scientific Use File für wissenschaftliche Zwecke als auch als Campus Use File für Lehrzwecke

(1) Die Daten dürfen ausschließlich im Rahmen des folgend angegebenen Forschungsvorhabens bzw. der angegebenen Lehrveranstaltung (Zutreffendes anzukreuzen) der datennutzenden Person verwendet werden:

0 Lehrveranstaltung 0 Forschungsvorhaben

(2) Eine Nutzung für andere Zwecke, insbesondere gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Zwecke, ist auf Basis des vorliegenden Vertrags ausgeschlossen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Forschungsdatenzentrum. Daten, die für ein Forschungsvorhaben bereitgestellt werden, dürfen nicht für Lehrzwecke genutzt werden. Zudem verpflichten sich die datennutzenden Personen in diesem Fall dazu, die Daten nicht, auch nicht in modifizierter Form, an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Dritte sind andere als die Vertragsparteien. *[Ergänzung beim Abschluss des Vertrags mit der Institution der datennutzenden Person: Die Datennutzung erfolgt ausschließlich durch die bei der datenempfangenden Person tätigen Personen, die mit der Bearbeitung des Forschungsvorhabens betraut sind.]* Daten, die für eine Lehrveranstaltung bereitgestellt werden, dürfen an die Teilnehmenden der Lehrveranstaltung für die Nutzung im Rahmen der angegebenen Lehrveranstaltung weitergegeben werden.

Bereitstellung von Daten als Scientific Use File für wissenschaftliche Zwecke sowie statistische gemeinnützige und nicht kommerzielle Zwecke⁵

(1) Die Daten dürfen ausschließlich im Rahmen des folgend angegebenen Nutzungsvorhabens der datennutzenden Person verwendet werden *[ggf. hier ergänzend formulieren:[...], das einen wissenschaftlichen oder einen statistischen gemeinnützigen und nicht kommerziellen Zweck verfolgen muss]*: [hier Nutzungsvorhaben benennen]

(2) Eine Nutzung für andere Zwecke, etwa Lehrzwecke und insbesondere gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Zwecke, ist auf Basis des vorliegenden Vertrags ausgeschlossen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Forschungsdatenzentrum. *[Ergänzung beim Abschluss des Vertrags mit der Institution der datennutzenden Person: Die Datennutzung erfolgt ausschließlich durch die bei der datenempfangenden Person tätigen Personen, die*

⁵ Dies kann etwa Verwaltungshandeln von Schulbehörden oder Bildungsministerien einschließen. Eine Nutzung zu nicht wissenschaftlichen Zwecken der Daten sollte in der Einverständniserklärung der betreffenden Daten abgedeckt sein. Eine mögliche Formulierung in einer Einverständniserklärung könnte wie folgt lauten: „Die Daten werden wissenschaftlichem Personal und anderen Nutzenden in anonymisierter Form für wissenschaftliche und statistische gemeinnützige nicht kommerzielle Zwecke zur Verfügung gestellt.“

mit der Bearbeitung des Forschungsvorhabens betraut sind.] Die Datennutzenden verpflichten sich, die Daten nicht, auch nicht in modifizierter Form, an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Dritte sind andere als die Vertragspartner.

AGB/(Be-)Nutzungsordnungen

Im Folgenden werden exemplarische Formulierungen für AGB bzw. (Be-)Nutzungsordnungen vorgestellt.

Bereitstellung von Daten ausschließlich als Scientific Use File für wissenschaftliche Zwecke

Es wird davon ausgegangen, dass die Datennutzenden in einem Datenbereitstellungsprozess einen spezifischen Nutzungszweck angegeben haben und sich mit einer Bestätigung auf die Einhaltung einer Nutzungsordnung verpflichten.

- (1) Die Daten dürfen ausschließlich im Rahmen des von der datennutzenden Person angegebenen Forschungsvorhabens genutzt werden. Eine Nutzung für andere Zwecke, etwa Lehrzwecke und insbesondere gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Zwecke, ist ausgeschlossen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Forschungsdatenzentrum. Die datennutzende Person verpflichtet sich, die Daten nicht, auch nicht in modifizierter Form, an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Dritte sind andere als die Datennutzenden.

Bereitstellung von Daten mit unterschiedlichen Zugangsklassen mit unterschiedlichen Zweckbindungen

Das Forschungsdatenzentrum kann in seiner Nutzungsordnung unterschiedliche standardisierte Zugangsklassen für verschiedene Datenbestände mit unterschiedlichen Zweckbindungen definieren.

- (1) Die Daten dürfen ausschließlich im Rahmen des von der datennutzenden Person angegebenen Forschungsvorhabens sowie eines anderen Nutzungszwecks genutzt werden, der durch die Zugangsklasse des spezifischen Datenbestands abgedeckt wird. Eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Forschungsdatenzentrum. Sofern die Zugangsklasse des spezifischen Datenbestandes dies nicht explizit erlaubt, verpflichtet sich die datennutzende Person, die Daten nicht, auch nicht in modifizierter Form, an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Dritte sind andere als die Datennutzenden.

Textbaustein Datenzugang

Hintergrund

Häufig bieten Forschungsdatenzentren unterschiedliche Zugangsstufen für ihre Datensätze an. So können zum Beispiel sensiblere Daten per Fernrechen (remote) oder Vor-Ort-Nutzung (onsite) bereitgestellt werden und stärker anonymisierte Daten als Download verfügbar gemacht werden. Diese Zugangsstufen können im Rahmen von (Be-)Nutzungsordnungen, Verträgen oder anderen allgemeinen Bedingungen (bspw. AGB) festgelegt werden.

Regelungsbedarf

Regelungen zum Datenzugang treffen

Vorschläge

(1) Der Zugang zu den in [xy] genannten Datensätzen wird wie folgt gewährt:

- a. Für Antragstellende, die in einem Land mit angemessenem Datenschutzniveau ansässig sind, stellt das Forschungsdatenzentrum standardmäßig Scientific Use Files (SUFs) für Datennutzende gesichert zum Download bereit. Länder, die ein angemessenes Datenschutzniveau bieten, sind: 1.) Mitgliedstaaten der EU, 2.) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): Norwegen, Liechtenstein und Island sowie 3.) Staaten, für die seitens der EU-Kommission eine (positive) Angemessenheitsentscheidung getroffen wurde (eine jeweils aktuelle Übersicht ist auf den Seiten der EU-Kommission zu finden: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_de#dataprotectionincountriesoutsidetheeu).
- b. Für den Umgang mit sensiblen Daten, die nicht im standardisierten Datenpaket zur Verfügung gestellt werden können, können Datennutzende diese Daten vor Ort (onsite) in einem sog. Safe Room oder via remote/Fernrechen nutzen.
- c. Für Antragstellende, die in einem Land ansässig sind, welches kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, oder sich für längere Zeit in einem Land ohne angemessenes Datenschutzniveau aufhalten, sind Analysen nur über ein Fernrechenverfahren erlaubt.

(2) Der Datenzugang wird Datennutzenden nicht exklusiv gewährt. D. h., das Forschungsdatenzentrum überprüft nicht, ob ein Datenzugang schon für denselben bzw. einen ähnlichen Forschungszweck beantragt wurde.

Textbaustein Nutzungsdauer

Hintergrund

Es ist nicht nur sinnvoll, sondern auch geboten, die Nutzungsdauer zu beschränken. Ein unbegrenzter Nutzungszeitraum stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Eine Begrenzung der Nutzungsdauer erfolgt hauptsächlich, um das Schutzniveau der Daten anzuheben. Es gilt demnach festzulegen, wie lange der Vertrag bzw. die Vereinbarung wirksam sein und welche Möglichkeiten der Kündigung es geben soll. Dabei können die Nutzungsdauer der überlassenen Daten und Materialien beschränkt sowie die Pflichten der Datennutzenden nach Beendigung des Vertrags festgelegt werden.

Regelungsbedarf

Regelungen zur Nutzungsdauer, also zu Beginn und Beendigung (bspw. auch durch Kündigung) der Datennutzung treffen

Vorschläge

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zum [...].
- (2) Auf schriftliche Anfrage der Datennutzenden kann der Vertrag auf bestimmte Zeit durch schriftliche Vereinbarung verlängert werden, sofern zum Zeitpunkt des Antrages die Datensätze vom Forschungsdatenzentrum noch angeboten werden.
- (3) Die Verarbeitungs- und Nutzungsrechte der Datennutzenden enden automatisch mit dem persönlichen Ausscheiden der Datennutzenden aus dem Forschungsvorhaben bzw. aus dem vertragsgegenständlichen Institut bzw. mit der Auflösung, Übernahme oder Neugründung des Instituts. Die übermittelten Daten, insbesondere Sicherungskopien, Backups, Auszugsdateien und Hilfsdateien⁶ sind dann zu löschen, selbst wenn sie nur in modifizierter Form vorliegen. Alle Änderungen im Sinne dieses Paragraphen sind dem Forschungsdatenzentrum unaufgefordert sofort mitzuteilen.⁷

⁶ Unter "Hilfsdateien" sind Zwischenversionen von Datensätzen (z. B. Teildatensätze, die alle Analysevariablen beinhaltet) zu verstehen. D. h., dass Syntax-Dateien nicht gelöscht werden müssen, da sie keine Datenpunkte im eigentlichen Sinne enthalten.

⁷ In der Regel werden mit allen Datennutzenden je ein Vertrag geschlossen, d. h., ein Antrag auf Daten enthält mehrere Personen, aber jedes einzelne Nutzungsverhältnis ist via Vertrag personalisiert, da jeder Datennutzende einen Vertrag erhält. Wenn einer der Datennutzenden – aus welchen Gründen auch immer – vom Vertrag zurücktritt bzw. aus dem Vertrag scheidet, bleiben die Verträge mit den anderen Datennutzenden weiterhin bestehen.

- (4) Der Vertrag kann vom Datennutzenden vorzeitig mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die vorzeitige Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Angabe von Gründen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Im Fall eines Vertragsverstoßes durch den Datennutzenden hat das Forschungsdatenzentrum das Recht, vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

Textbaustein De-Anonymisierung

Hintergrund

Das Risiko, in Datenprodukten (Datensätzen) einen Personenbezug herstellen zu können, muss minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Hierbei sind die weiteren datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Informierte Einwilligungen⁸) zu berücksichtigen. Die Datennutzenden müssen dazu verpflichtet werden, alle Anstrengungen zu unterlassen, die dazu dienen können, direkt oder indirekt einen Personenbezug herstellen zu können. Hierzu gehört u. a. das Anspielen externer Datenquellen. Ziel der im Zuge der Erstellung eines Datenproduktes vorgenommenen Anonymisierung ist in der Regel das Verhindern eines De-Anonymisierungsangriffs durch einen Massenfischzug (Anspielen von externen Datenquellen und massenhaftes Suchen von Einzelfällen), nichtsdestotrotz müssen in einem Datennutzungsvertrag auch Individualangriffe zum Zwecke der De-Anonymisierung ausgeschlossen werden.⁹ Des Weiteren müssen zufällige De-Anonymisierungen der jeweiligen datengebenden Institution umgehend angezeigt und die Datennutzenden zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die spezifische Beschränkung von Auswertungen (u. a. Häufigkeitsauszählungen), abseits des generellen De-Anonymisierungsverbots, ist in Verträgen zu vermeiden. Vielmehr sollten die Anonymisierungskonzepte entsprechend angepasst werden, wenn spezifische Angriffsvektoren bekannt sind.

Regelungsbedarf

Regelungen zur De-Anonymisierung von Individualdaten treffen

Vorschläge

- (1) Die datennutzenden Personen verpflichten sich insbesondere
 - a. die zur Verfügung gestellten Daten geheim zu halten,

⁸ dazu siehe https://www.forschungsdaten-bildung.de/get_files.php?action=get_file&file=fdbinfo_1.pdf und <https://www.forschungsdaten-bildung.de/einwilligung>

⁹ Eine feste vertragliche Vorgabe bezüglich der Veröffentlichungspraxis wissenschaftlicher Ergebnisse (z. B. in Form deskriptiver Häufigkeiten) ist zumeist nicht notwendig/sinnvoll. In der Regel zielen Anonymisierungskonzepte von zur Verfügung zu stellenden Forschungsdaten darauf ab, die Daten derartig aufzubereiten, dass auch durch mehrdimensionale Häufigkeitsauszählungen oder andere Auswertungsstrategien keine De-Anonymisierung erreicht werden können. Zudem wird durch die vertraglichen Bedingungen jegliche Handlung untersagt, die auf eine De-Anonymisierung abzielt (was sowohl das Anspielen externer Daten als auch die Anwendung hierzu geeigneter Auswertungsverfahren einschließt). Die in datengebenden Institutionen vorgenommenen Output-Prüfungen (siehe Punkt 5 unter Vorschläge) dienen der Kontrolle der vertraglichen Vorgaben, müssen jedoch nicht im Rahmen von Datennutzungsverträgen näher erläutert oder spezifiziert werden. Wenn allgemeine Regelungen zum Schutze der Anonymität der Befragten z. B. durch Schaffung bestimmter minimaler Zellbesetzungen o. ä. getroffen werden können, so ist es sinnvoller, diese bereits in der Umsetzung der Anonymisierung anzulegen.

- b. jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt oder geeignet ist, Personen, Haushalte oder Institutionen (z. B. Bildungseinrichtungen) zu re-identifizieren (De-Anonymisierungsverbot),
 - c. jede unbeabsichtigte Re-Identifikation von Personen, Haushalten oder Institutionen der datengebenden Institution unmittelbar anzuzeigen sowie die erlangten Einzelangaben geheim zu halten,
 - d. die Daten nicht, auch nicht auszugsweise, mit anderen Daten, die im Ergebnis eine De-Anonymisierung zulassen, zusammenzuspielen.
- (2) Die datengebende Institution behält sich Maßnahmen zur Überprüfung der zuvor getroffenen Verpflichtungen vor (z. B. Output-Prüfungen).
- (3) Verknüpfungen mit personen- oder haushaltsbezogenen Daten bedürfen generell der Genehmigung der datengebenden Institution.

Textbaustein Datensicherheit

Hintergrund

Da Forschungsdatenzentren ihre Daten in der Regel an bestimmte Nutzende sowie zu bestimmten Zwecken herausgeben, muss auch auf Seiten der Nutzenden sichergestellt werden, dass diese Daten nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen. Die datennutzende Person muss daher sicherstellen, dass die ihr zur Verfügung gestellten Daten sicher verwahrt werden und somit vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Vorgaben, die auf die Erhöhung der Datensicherheit abzielen, unterstützen die Datennutzenden dabei, die Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Darüber hinaus regelt die DSGVO die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer in Kapitel 5 (Art. 44-50). Eine rechtliche Grundlage zur Übermittlung von Daten auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission wird speziell in Art. 45 (<https://dsgvo-gesetz.de/art-45-dsgvo/>) geregelt.

Länder, die ein angemessenes Datenschutzniveau bieten, sind:

- a) Mitgliedsstaaten der EU,
- b) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): Norwegen, Liechtenstein und Island sowie
- c) Staaten, für die seitens der EU-Kommission eine (positive) Angemessenheitsentscheidung¹⁰ getroffen wurde.

Regelungsbedarf

Regelungen zur Speicherung, Mitnahme von Daten auf Datenträgern jeglicher Art sowie zum Zugriff auf Daten treffen im Sinne eines Datensicherheitskonzepts

Vorschläge

- (1) Datennutzende haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur berechtigte Datennutzende [und die hier unter (5) genannten Personen] Zugang zur Datenbasis erhalten.
- (2) Die Speicherung der Daten ist nur zugangsgeschützt sowie auf passwortgeschützten Speichermedien (z. B. externe Festplatte, USB-Stick, CD, DVD) gestattet. Das Passwort

¹⁰ Eine jeweils aktuelle Übersicht ist auf den Seiten der EU-Kommission zu finden: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_de#dataprotectionincountriesoutsidetheeu

zum Entpacken der Daten darf ausschließlich außerhalb des Datenspeicherorts gespeichert werden.

- (3) Bei einer Speicherung außerhalb der eigenen Institution des Datennutzenden dürfen die Daten nur auf einem in Deutschland betriebenen Server gespeichert werden.¹¹
- (4) Die Mitnahme der vor dem Zugriff Dritter geschützten Daten ist nur in Länder mit angemessenem Datenschutzniveau gestattet. Bei einem Wechsel der datennutzenden Person in ein Land, das dieses Datenschutzniveau nicht bietet, sind die Daten entweder passwortgeschützt bis zu deren Rückkehr zurückzulassen oder (falls die Rückkehr erst nach dem Ende der Vertragslaufzeit geplant ist) unwiederbringlich zu löschen.

Zulässige Weitergabe der Daten an Dritte

- (5) Datennutzende dürfen Zugang zu den Datensätzen und den übrigen übergebenen Materialien nur Personen gewähren, die unmittelbar in die wissenschaftliche Arbeit zu der genehmigten Fragestellung einbezogen sind, ohne jedoch eigene Publikationsinteressen zu verfolgen (z. B. wissenschaftliche Hilfskräfte).
- (6) Datennutzende stellen sicher, dass diese Personen erst dann Zugang zu den Datensätzen und den übergebenen Materialien erhalten, wenn sie sich zuvor schriftlich dazu verpflichtet haben, die vereinbarten Nutzungsbedingungen einzuhalten.
- (7) Datennutzende haben die Verpflichtungserklärungen dem Forschungsdatenzentrum vorzulegen. Eine darüberhinausgehende Weitergabe der Datensätze und der Materialien durch Datennutzende an Dritte ist nicht gestattet.

¹¹ Cloudsysteme wie DropBox, Google Drive, Apples iCloud oder Microsofts Onedrive dürfen nicht zur Speicherung von Daten, die von Forschungsdatenzentren an Datennutzende gegeben werden, genutzt werden.

Textbaustein Datenlöschung

Hintergrund

Im Rahmen der Datennutzung stellt sich auch immer die Frage, wann die Daten zu löschen sind. Hierbei ist es Aufgabe des Forschungsdatenzentrums, Regeln zur Datenlöschung festzulegen.

Regelungsbedarf

Regelungen zur Thematik Datenlöschung treffen

Vorschlag

Bei Vertragsbeendigung sind sämtliche den Datennutzenden überlassenen Materialien sowie eventuell von Datennutzenden angefertigte Sicherungskopien und Hilfsdateien¹² zu vernichten [und ihre Löschung dem Forschungsdatenzentrum unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen]. Eine weitere Verwendung der Materialien durch Datennutzende, auch eventuell modifizierte Datensätze eingeschlossen, ist unzulässig.

¹² Unter "Hilfsdateien" sind Zwischenversionen von Datensätzen (z. B. Teildatensätze, die alle Analysevariablen beinhaltet) zu verstehen. D. h., dass Syntax-Dateien nicht gelöscht werden müssen, da sie keine Datenpunkte im eigentlichen Sinne enthalten.

Textbaustein Vertragsverstoß

Hintergrund

Das Hauptziel von Sanktionen sollte es sein, die Datensicherheit bzw. den Schutz der Daten zu erhöhen. Sanktionen sind ein wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzepts (dazu gehören auch Anonymisierung, verschiedene Zugangswege etc.). Ziel dieses Textbausteines ist es, Datennutzende über die Konsequenzen etwaigen Vertragsbruchs aufzuklären und das Forschungsdatenzentrum von daraus resultierenden Haftungsansprüchen zu befreien.

Regelungsbedarf

Regelungen zu Konsequenzen bei Vertragsverstoß treffen

Vorschläge

- (1) Verstoßen Datennutzende gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, so haben sie das Forschungsdatenzentrum sofort zu informieren. Verstöße in diesem Sinne sind unter anderem, aber nicht ausschließlich:
 - a. Die Verarbeitung oder Nutzung der Daten für andere Zwecke als die im Forschungsvorhaben [gemäß § xy dieses Vertrags] angegebenen
 - b. Keine oder ungenügende Angabe der Datenquellen bei Publikationen
 - c. De-Anonymisierung von Einzelpersonen
 - d. Die Weitergabe der Daten oder von Datenausügen an Dritte
 - e. Ein unautorisierte Zugriff auf die Daten, selbst wenn dieser durch ein mangelndes IT-Sicherheitskonzept zustande kommt
 - f. Nicht-Einhaltung der Vorgaben für die sichere Aufbewahrung und Verarbeitung der Daten
 - g. Die Weitergabe persönlicher Zugangscodes und Passwörter
- (2) Im Falle einer Zuwiderhandlung und Verstoßes gegen eine der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen ergreift das Forschungsdatenzentrum je nach Umständen und Schwere des Falles eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:
 - a. Das Forschungsdatenzentrum kann vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen.

- b. Datennutzende haben die Datenbasis einschließlich evtl. Sicherungskopien, Auszugsdateien und Hilfsdateien¹³ bei sich sofort zu löschen.
 - c. Datennutzende werden zeitlich begrenzt oder dauerhaft vom Zugang zu Diensten und Services des Forschungsdatenzentrums ausgeschlossen.
- (3) Datennutzende stellen das Forschungsdatenzentrum von der Haftung für Ansprüche Dritter frei, die aufgrund einer schuldhaft erfolgten unzulässigen Nutzung der Datensätze durch Datennutzende geltend gemacht werden.
- (4) Datennutzende verpflichten sich bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen vertragliche Pflichten zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000 € (zehntausend Euro). Die Höhe der Vertragsstrafe wird von der Geschäftsleitung des Forschungsdatenzentrums (bzw. dessen rechtlicher Institution) festgesetzt. Das Recht des Forschungsdatenzentrums, einen etwaigen darüberhinausgehenden Schaden, der durch die Zuwiderhandlung entstanden ist, geltend zu machen, bleibt unberührt.

¹³ Unter "Hilfsdateien" sind Zwischenversionen von Datensätzen (z. B. Teildatensätze, die alle Analysevariablen beinhaltet) zu verstehen. D. h., dass Syntax-Dateien nicht gelöscht werden müssen, da sie keine Datenpunkte im eigentlichen Sinne enthalten. Ebenso wenig müssen eigene Kodierungen gelöscht werden.

Textbaustein Forschungsergebnisse

Hintergrund

Forschende verpflichten sich gemäß der guten wissenschaftlichen Praxis dazu, die Grundlagen ihrer Arbeit sowie die verwendeten Materialien zu zitieren. Die Anerkennung der eigenen Arbeit in Form von Zitationen ist für Datengebende aus der wissenschaftlichen Community ein wichtiges Argument für die Weitergabe von selbst erhobenen Daten. Forschungsdatenzentren können gegenüber den Datengebenden damit werben, wenn Datennutzende vertraglich zur Zitation der verwendeten Datensätze und somit zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet werden. Darüber hinaus kann es durchaus empfehlenswert sein, Datennutzende dazu zu verpflichten, die aus der Nutzung der Daten entstandenen Publikationen anzuzeigen bzw. Belegexemplare zu übersenden. Auf diese Weise kann zum einen die ordnungsgemäße Zitation der Forschungsdaten sowie die Vertragstreue der Datennutzenden überprüft und zum anderen der wissenschaftliche Impact der Daten nachvollzogen werden.

Regelungsbedarf

Regelungen zur Thematik Ergebnisse der Datennutzung treffen

Vorschläge

- (1) Bei jeder Veröffentlichung, die ganz oder teilweise auf den überlassenen Materialien beruht, ist das Forschungsdatenzentrum zu nennen und der Datensatz sowie ggf. weitere begleitende Materialien unter Angabe der DOI (soweit vorhanden) zu zitieren. Entsprechende Vorgaben zur Zitation der Daten und Datendokumentation sind auf der Website des Forschungsdatenzentrums zu finden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung, die durch Nutzung der überlassenen Materialien entstanden ist, ist dem Forschungsdatenzentrum zeitnah kosten- und entgeltfrei eine elektronische Kopie (PDF) oder ein Exemplar in Papierform zur Verfügung zu stellen. Dies schließt auch die sogenannte „Graue Literatur“ sowie studentische Arbeiten, die nur universitätsintern veröffentlicht werden (z. B. Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten), mit ein. Solche unveröffentlichten Forschungsergebnisse werden vom Forschungsdatenzentrum selbstverständlich vertraulich behandelt und dienen lediglich dazu, sicherzustellen, dass keine gesetzlichen oder anderen Bestimmungen, insbesondere Nutzungsrichtlinien, verletzt wurden.
- (3) Dem Forschungsdatenzentrum ist es gestattet, eine Kopie der PDF-Datei an den/die Urheber/in der Forschungsdaten ausschließlich zu dessen/deren eigener Nutzung zu übergeben.

Textbaustein Haftung und Gewährleistung

Hintergrund

Forschungsdatenzentren sollten in ihren Verträgen festlegen, welche Leistungen sie erbringen, welche Gewährleistung für etwaige Mängel übernommen wird und in welcher Form sie für Pflichtverletzungen haften. Bei der Formulierung von Haftungsbeschränkungen/-ausschlüssen muss beachtet werden, dass diese nie die vorgesehene gesetzliche Haftung mindern bzw. ausschließen.

Regelungsbedarf

Regelungen bzw. einheitliche Mindeststandards zur Leistungserbringung, Haftung und Gewährleistung treffen

Vorschläge

- (1) Beide Parteien werden ihre vertragsgegenständlichen Leistungen mit der beim Forschungsdatenzentrum üblichen und angemessenen Sorgfalt und nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik durchführen, wie sie z. B. in den Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils aktualisierten Fassung festgelegt sind.
- (2) Eine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit der Datensätze, die dem Forschungsdatenzentrum von Datengebenden übergeben wurden, sowie für die Eignung der Datensätze für den von Datennutzenden intendierten Zweck wird nicht übernommen.
- (3) Die völlige Fehlerfreiheit empirischer Daten kann vom Forschungsdatenzentrum nicht garantiert werden. Mögliche Datenfehler sollten Datennutzende dem Forschungsdatenzentrum mitteilen.
- (4) Das Forschungsdatenzentrum haftet gegenüber Datennutzenden nicht für Verluste oder Schäden, welcher Art auch immer, in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Daten oder mit Schlussfolgerungen oder Empfehlungen, die in den übermittelten Daten gegebenenfalls enthalten sind. Datennutzende erkennen an, dass sie allein für die Folgen der Maßnahmen verantwortlich sind, die sie aufgrund der erhaltenen Daten oder infolge ihrer Interpretation/en der erhaltenen Daten treffen.
- (5) Das Forschungsdatenzentrum haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Verletzt das Forschungsdatenzentrum wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), so haftet es auch bei leichter

Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf typische voraussehbare Sach- und Vermögensschäden, nicht jedoch für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

- (6) Datennutzende haften dem Forschungsdatenzentrum für alle Schäden, die dem Forschungsdatenzentrum aus dem nicht vereinbarungsgemäßen, unzulässigen oder unrichtigen Umgang im Rahmen des Zugangs zu den bereitgestellten Daten durch Datennutzende selbst oder die [unter § xy (xy)] entsprechend genannten Personen entstehen. Das Forschungsdatenzentrum wird insoweit von Haftungsansprüchen Dritter freigestellt.

Textbaustein sonstige Regelungen / Schlussbestimmungen

Hintergrund

Schlussbestimmungen eines Vertrages enthalten allgemeine Festlegungen, die den Vertrag als Ganzes betreffen. Dazu gehören beispielsweise Festlegungen zum Umgang mit Vertragsänderungen und mit Abweichungen vom Vertragstext, zum anwendbaren Recht/Rechtswahl, zu Vertragsausfertigungen oder Gerichtsstand/Erfüllungsort. Viele davon sind standardisierte Klauseln, die mit geringen Anpassungen übernommen werden können.

Regelungsbedarf

Regelungen zu den Themen Vertragsänderungen, Abweichungen vom Vertragstext, anwendbares Recht/Rechtswahl, Vertragsausfertigungen, Gerichtsstand/Erfüllungsort sowie anderweitige Schlussbestimmungen treffen

Vorschläge

Vertragsänderungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen [dieses Vertrages] bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Festlegung und Unterzeichnung durch alle [Vertrags-]Parteien in Form einer [Vertrags-]Anpassung. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- (2) Keine der Parteien ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Teilunwirksamkeit

Die etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht. In diesem Falle vereinbaren die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Anwendbares Recht/Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand ist [Sitz des Forschungsdatenzentrums].

Vertragsausfertigungen

Forschungsdatenzentrum und Datennutzende erhalten jeweils eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages.

Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Weiterhin sind die für Datennutzende eventuell geltenden Landesdatenschutzgesetze zu beachten.

Änderungen an Nutzungsordnungen/AGBs

Das Forschungsdatenzentrum behält sich vor, die vorliegende Nutzungsvereinbarung an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Änderungen werden über [URL der entsprechenden Webseite] bekannt gegeben. Nehmen Datennutzende die Leistungen des Forschungsdatenzentrums nach Inkrafttreten der Änderungen weiter in Anspruch, so gelten diese Änderungen als vereinbart.